

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/3/23 91/19/0359

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1992

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65003 Jagd Wild Niederösterreich  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §7;  
JagdG NÖ 1974 §22 Abs2;  
JagdG NÖ 1974 §39 Abs3;  
JagdG NÖ 1974 §39 Abs4;  
JagdG NÖ 1974 §40 Abs2;  
JagdRallg;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

## Rechtssatz

Der Beh ist ein wesentlicher Verfahrensmangel iSd § 42 Abs 2 Z 3 lit b VwGG anzulasten, wenn sie dem Vorbringen eines Mitgliedes der Jagdgenossenschaft, an der Beratung und Beschlußfassung im Jagdausschuß über die Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses habe ein befangenes Mitglied teilgenommen, keine Beachtung schenkt und dem zu diesem hinreichend umschriebenen Beweisthema gestellten Antrag auf Vernehmung bestimmter Personen als Zeugen nicht Rechnung trägt, ist es doch nicht ausgeschlossen, daß sie bei Durchführung dieses Beweisverfahrens zu einem anderen (für den Antragsteller günstigeren) Ergebnis gelangen könnte (Hinweis E 2.3.1992, 91/19/0349).

## Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Verwaltung Jagdausschuß Gemeinderat Ausschußsitzung Beratung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung freies Übereinkommen Verfahrensrecht Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Verwaltung Jagdausschuß Gemeinderat Ausschußsitzung Beschlußfassung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190359.X04

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)